

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, der Erlenbach GmbH, richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die Erlenbach GmbH ihnen im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Bestellungen Auftragsannahme, Korrespondenz

Bestellungen bedingen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, einer schriftlichen Bestätigung. Die Bestellung ist uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir können im Rahmen des, für den Lieferant zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so ist die Erlenbach GmbH zum Widerruf berechtigt. Auf jeglicher Korrespondenz, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzugeben.

3. Liefertermin

Die Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Annahmen. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den ursprünglich vereinbarten Zahlungstermin nicht. Der Lieferant kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat. In allen übrigen Fällen der Überschreitung von Lieferterminen behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Von Untertierlieferanten des Lieferanten zu vertretenden Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten.

4. Vorschriften

Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinensicherheit etc. einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, falls der Liefergegenstand außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland oder am Verwendungsort der Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls legt er entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen den zuständigen Behörden vor.

5. Versicherung

Die Erlenbach GmbH ist SLVS-Verbotkunde. Aus diesem Grund werden sämtliche Kosten, die in Verbindung mit einer Transportversicherung stehen grundsätzlich nicht anerkannt. In Rechnung gestellte Kosten dieser Art werden somit grundsätzlich nicht ausgeglichen. In den Fällen, in denen Spediteure für den Transport der Lieferung beauftragt werden, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass der Spediteur rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die Erlenbach GmbH SLVS-Verbotkunde ist.

6. Überlassung von Unterlagen, Bescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter

Lagerungs-, Montage-, und Betriebsanweisungen sind kostenlos in den vereinbarten Sprachen mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und müssen spätestens 8 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Treffen Bescheinigungen erst nach der Rechnung ein, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen. Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass sie uns die Datenblätter nicht oder verspätet liefern. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

7. Verpackung

Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.

8. Gewährleistung

Sie garantieren und sichern uns zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

Alle Kosten, die uns durch das Nichteinhalten von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien oder durch Ihr Verschulden entstehen, tragen Sie. Unser Anspruch erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zwecke der Nacherfüllung gegenüber unserem Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe der Lieferung an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Lieferungen für die eine Abnahmeerklärung vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Annahmetag, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Bereitstellungszeitpunkt zur Abnahme.

Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Einbau bzw. Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Mängelrüge, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährung wird durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant unsere Ansprüche durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Ihre Lieferung oder Leistung zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen auf erstes Anfordern Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch Ihre Lieferungen bzw. Leistungen verursacht wurde.

9. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungs-gemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung / Leistung und Rechnungsstellung. Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.

10. Abtretung

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl unwirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

Sofern wir Ihnen Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch Sie werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen; Sie verwahren das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12. Geheimhaltung, Verwendung von Fertigungsmitteln

Der Lieferant verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferanten nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferant nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinne. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

14. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferant höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

15. Rücktritt, Vertragsausführung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferanten zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen; ferner Zahlungseinstellungen des Lieferanten sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten.

16. Gefahrgüter

Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, etc.

17. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Lautert.

Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Koblenz, sofern Sie Kaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken aufweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.